

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0152/2011

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

15.03.2011

Betrifft

Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat Nr. A-R/0006/2011 "Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung stärken - Bürgerinnen- und Bürgeranregungen transparenter gestalten!"

Beratungsfolge

06.04.2011 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Das in der Begründung dargestellte Verfahren zur Bearbeitung von Anregungen nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob eine engere Einbeziehung des Antragstellers/der Antragstellerin zur fachlich fundierten Bearbeitung einer Anregung sinnvoll und erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Antragsteller/die Antragstellerin gegebenenfalls auch über die Termine der politischen Beratungen zu informieren.
3. Mit der Beschlussfassung zu dieser Vorlage ist der Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat Nr. A-R/0006/2011 "Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung stärken - Bürgerinnen- und Bürgeranregungen transparenter gestalten!" erledigt.

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Ratsfraktion DIE LINKE. hat in der Sitzung des Rates am 16.02.2011 den Antrag Nr. A-R/0006/2011 „Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung stärken - Bürgerinnen- und Bürgeranregungen transparenter gestalten!“ eingebracht. Dieser Antrag wurde an den Hauptausschuss verwiesen. Der Antrag sieht vor, die Verwaltung zu beauftragen zu prüfen, ob im Rahmen der erwünschten Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung eine bessere Information über das Verfahren der Abstimmungen der Bürgerinnen- und Bürgeranregungen gemäß § 24 der Gemeindeordnung NRW möglich ist.

2. Rechtsgrundlage

Nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich Einzelnen oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters hierdurch nicht berührt.

Dementsprechend bleibt es auch für die Sachentscheidung über eine Anregung bei der grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung nach der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung, auch wenn für die Anregung möglicherweise ein anderer Adressat gewählt wurde. Die einschlägige Kommentierung zur Gemeindeordnung führt dazu aus: Ein materielles Entscheidungsrecht steht dem Rat vielmehr nur insoweit zu, als er auf Grund der jeweils geltenden internen Aufgabenverteilung entscheidungsbefugt ist (beispielsweise für den Erlass oder die Änderung von Satzungen).

Nach § 24 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ist der Antragsteller über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

3. Verfahrensablauf

3.1 Eingang und Weiterleitung

Sobald eine Anregung nach § 24 GO NRW vorliegt, die an den Rat gerichtet ist, versendet die Verwaltung je eine Kopie der Anregung über die Fraktionsgeschäftsstellen an die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen/die Gruppen des Rates sowie an fraktionslose Einzelmitglieder.

Ist die Anregung an eine Bezirksvertretung gerichtet, versendet die Verwaltung je eine Kopie der Anregung über die jeweilige Bezirksverwaltung an die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, an die Fraktionsvorsitzenden der in der Bezirksvertretung vertretenen Fraktionen und an fraktionslose Einzelmitglieder.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung wird dann ermittelt, welches Organ für eine Sachentscheidung im Sinne der vorliegenden Anregung zuständig ist und welche Organisationseinheit in der Verwaltung die Bearbeitung übernehmen soll.

Dem Verwaltungsvorstand werden die eingegangenen Anregungen sowie die Ergebnisse der Zuständigkeitsprüfungen bekannt gegeben. Der Verwaltungsvorstand legt die Zuständigkeiten abschließend fest.

3.2 Eingangsbestätigung

Nach abschließender Festlegung der Zuständigkeiten durch den Verwaltungsvorstand erhält der Eingebener/die Eingebenerin eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung trägt die Nummer der Anregung, den Termin der Bekanntgabe der Anregung in der nächsten Sitzung des Rates und/oder der Bezirksvertretung (je nach Adressat und/oder Zuständigkeit), das für die Bearbeitung der Anregung zuständige Amt und gegebenenfalls das für die Entscheidung zuständige Organ/Gremium. Sofern ein Antwortschreiben nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anregung fertig gestellt und dem Eingebener übersandt werden kann, wird eine Zwischennachricht gefertigt und versandt.

Die Zwischennachricht unterrichtet über den derzeitigen Sachstand, das weitere Verfahren sowie die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung.

3.3 Behandlung von Anregungen

Das federführende Amt trägt dafür Sorge, dass die Anregung schnellstmöglich bearbeitet wird. Die Ämter beginnen direkt nach Erhalt der Anregung (auch ohne bereits erfolgte Bekanntgabe im zuständigen Gremium) mit der Bearbeitung. Bleiben bei einer Anregung Fragen offen oder es erscheint sinnvoll, mit dem Eingebener/der Eingebenerin direkt in Kontakt zu treten, werden die näheren Hintergründe einer Anregung gegebenenfalls persönlich erörtert.

Ist die Verwaltung der Auffassung, dass eine Anregung umgesetzt werden soll, kann dies, je nach Zuständigkeit, direkt durch die Verwaltung erfolgen oder es wird eine Vorlage an das zuständige Organ vorbereitet.

Aus der unten dargestellten Tabelle wird deutlich, dass unabhängig von den Etatberatungen jährlich ca. 40 Anregungen in die Zuständigkeit eines politischen Organs fallen. Auch hier wird nicht zwingend zu jeder Anregung eine spezifische Vorlage gefertigt. Einige Anregungen beziehen sich auf bereits seit längerem im Beratungsgang befindliche Vorlagen und erledigen sich entsprechend mit der Beschlussfassung über die Vorlage.

Anregungen gem. § 24 GO NRW 2008-2010 nach Zuständigkeiten								
<u>Anregungen gesamt</u>								
	Rat	Rat Etat	<u>Aus-</u> <u>schluss</u>	<u>Bezirks-</u> <u>vertretung</u>	<u>Verwal-</u> <u>tung</u>	<u>Verwaltung</u> <u>zur Vorprü-</u> <u>fung</u>	<u>mehrere Zu-</u> <u>ständig-</u> <u>keiten *</u>	<u>Anre-</u> <u>gungen</u> <u>gesamt</u>
2008	16	29	6	24	59	51	4	189
2009	21	36	3	10	55	41	10	176
2010	19	37	5	12	64	89	5	231
<u>ge-</u> <u>samt</u>	<u>56</u>	<u>102</u>	<u>14</u>	<u>46</u>	<u>178</u>	<u>181</u>	<u>19</u>	<u>596</u>

3.4 Bekanntgabe der Anregungen im Rat bzw. in der Bezirksvertretung

Die Anregungen, die mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag bei dem Oberbürgermeister/der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister eingehen, werden anhand einer Berichtsvorlage dem Adressaten der Anregung, also dem Rat bzw. einer Bezirksvertretung, in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

Ist der Rat bei einer Anregung, die an die Bezirksvertretung gerichtet ist, bzw. die Bezirksvertretung bei einer Anregung, die an den Rat gerichtet ist, für die Entscheidung über die Anregung zuständig, wird die Anregung auch in diesem Gremium anhand einer Berichtsvorlage in der nächsten Sitzung bekannt gegeben.

3.5 Abschließendes Antwortschreiben an die Eingebener der Anregung

Nach abschließender Bearbeitung der Anregung durch die zuständige Stelle bereitet das federführende Amt ein abschließendes Antwortschreiben an die Eingebener der Anregung vor. Dieses Schreiben ist auf dem Dienstweg über das Amt des Rates und des Oberbürgermeisters (Amt 01) der für die Unterzeichnung zuständigen Person zuzusenden. Ist für die abschließende Entschei-

dung der Anregung die Verwaltung, der Rat oder ein Ausschuss zuständig, unterschreibt der Oberbürgermeister das Antwortschreiben. Ist für die abschließende Entscheidung der Anregung eine Bezirksvertretung zuständig, unterschreibt die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister das Antwortschreiben. In dem Antwortschreiben ist auf die jeweilige Anregung Bezug zu nehmen.

4. Stellungnahme zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Grundsätzlich hat die Verwaltung das Ziel, Anregungen in einem bürgerfreundlichen und transparenten Verfahren zu bearbeiten. So werden alle Anregungen zeitnah dem Rat in einer Gesamtvorlage zur Kenntnis gebracht und die Originaltexte auch an die Geschäftsstellen der Fraktionen versandt. Die Eingaber/innen werden über den Einbringungszeitraum im Rat bzw. in der Bezirksvertretung unterrichtet, und ihnen wird mitgeteilt, welches Fachamt für die inhaltliche Bearbeitung und welches Organ für eine abschließende Erledigung im Sinne der Anregung zuständig ist. Bei Verzögerungen in der Bearbeitung werden dem/der Eingaber/in nach den Regelungen in der Hauptsatzung die Gründe der verspäteten Bearbeitung sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Bearbeitung mitgeteilt. Hierbei hat die Verwaltung die vom Gesetzgeber und vom Rat verankerten Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Wie im Verfahrensablauf dargestellt, fallen jährlich ca. 40 Anregungen an, die in die Entscheidungszuständigkeit der politischen Gremien fallen und gegebenenfalls mit einer Vorlage abgearbeitet werden. Hier wird die Verwaltung zukünftig dem/der Eingaber/in mitteilen, wann eine Beratung in einem politischen Organ vorgesehen ist. Hierbei wird dann aber auch der Hinweis gegeben, dass es bei der Beratung der Angelegenheit nicht möglich ist, persönlich Stellung zu beziehen.

gez.
Markus Lewe

Anlage

Antrag der Fraktion DIE LINKE. an den Rat Nr. A-R/0006/2011